

## Synopsis

**Teilrevision Kantonale Energieverordnung (KE nV), Fokus Klima und Energie**

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
 Geändert: **774**  
 Aufgehoben: –

| Geltendes Recht   | Entwurf für die Vernehmlassung vom Dezember 2022   |
|---|--|
|   | <b>Kantonale Energieverordnung (KE nV)</b>   |
|   | <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>auf Antrag des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>  |
|   | <b>I.</b>  |
|   | Kantonale Energieverordnung (KE nV) vom 25. September 2018 (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:   |
| <b>3.2 Eigenstromerzeugung bei Neubauten</b>  | <b>3.2 Eigenstromerzeugung</b> <del>Stromerzeugung bei Neubauten</del> <b>Bauten</b>   |
| <p><b>§ 13</b><br/>         Mindestvorgabe, Art der Stromerzeugung</p> <p><sup>1</sup> Die auf dem, am oder im Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage muss bei Neubauten mindestens eine installierte Leistung von 10 W pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche erbringen, insgesamt jedoch nicht mehr als 30 kW.</p> | <p><sup>1</sup> Die auf dem, am oder im Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage muss bei Neubauten mindestens eine installierte Leistung von <del>10</del><b>20</b> W pro m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche <del>Fläche gemäss § 15 Absatz 2bis KEnG</del> erbringen, insgesamt jedoch nicht mehr als 30 kW.</p> <p><sup>1bis</sup> Ein Dach gilt als von einer Sanierung betroffen, wenn die Minimalanforderungen an Gebäude und gebäudetechnische Anlagen nach § 11 Absatz 2 Buchstabe c KEnG gelten. Die auf dem, am oder im Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage muss bei bestehenden Bauten mindestens eine installierte Leistung von 20 W pro m<sup>2</sup> Fläche gemäss § 15 Absatz 2<sup>bis</sup> KEnG aufweisen.</p> |

| Geltendes Recht   | Entwurf für die Vernehmlassung vom Dezember 2022  |
|---|---|
| <p><sup>2</sup> Die Art der Eigenstromerzeugung ist bei Neubauten frei wählbar, soweit sie auf dem, am oder im Gebäude erfolgt.</p> <p><sup>3</sup> Elektrizität aus Wärmekraftkopplungsanlagen kann nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht zur Erfüllung der Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs (gemäss Art. 1.23 Anhang 1) eingerechnet wird.</p> | <p><sup>2</sup> Die Art der <del>Eigenstromerzeugung</del> <u>Stromerzeugung</u> ist bei <del>Neubauten</del> <u>Bauten</u> frei wählbar, soweit sie auf dem, am oder im Gebäude erfolgt.</p>   |
| <p><b>§ 15</b><br/>Befreiung</p> <p><sup>1</sup> Befreit von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m<sup>2</sup> oder maximal 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1000 m<sup>2</sup> beträgt.</p>           | <p><sup>1</sup> Befreit von der Pflicht zur <del>Eigenstromerzeugung</del> <u>Stromerzeugung</u> sind Erweiterungen von bestehenden Gebäuden, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche weniger als 50 m<sup>2</sup> oder maximal 20 Prozent der Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteils und nicht mehr als 1000 m<sup>2</sup> beträgt.</p> |
|   | <b>II.</b>  |
|   | <i>Keine Fremdänderungen.</i>   |
|   | <b>III.</b>   |
|   | <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>  |
|   | <b>IV.</b>  |
|   | Die Änderung tritt am DATUM in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.   |
|   | Luzern, DATUM<br><br>Im Namen des Regierungsrates<br>Der/Die Präsident/in: VORNAME NAME<br>Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser  |